

Jugendordnung 08.05.1992

**TANZSPORTCLUB SCHWARZ-WEISS e. V.
JUGENDORDNUNG**

entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.05.1992
gültig ab 01.01.1993
mit den Ergänzungen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.7.2007

1.

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- 1.1. Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des "Tanzsportclubs Schwarz-Weiss Offenburg e. V."
- 1.2. Zur Jugendabteilung gehören alle jungen Menschen, die nicht älter als 26 Jahre und Vereinsmitglied sind sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2.

Aufgaben

- 2.1. Aufgaben der Jugendabteilung sind

die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (nicht älter als 26 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Beispiele:

- Durchführung von Jugendturnieren
- Planung und Organisation von Jugendfreizeiten, Jugendveranstaltungen, etc.
- Förderung und Schaffung des Breitensportangebots

3.

Organe

- 3.1. Organe der Jugend sind
 - die Jugendversammlung

Jugendordnung 08.05.1992

- der Jugendausschuß

4.

Jugendversammlung

4.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus:

- dem Jugendausschuss
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis nicht älter als 26 Jahre)
- allen Mitarbeitern / - innen in der Jugendarbeit des Vereins

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Vorschlag des Jugendwarts an die Mitgliederversammlung
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

4.3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, zusammen.

4.4. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich beim Jugendausschuß beantragen. Der Antrag muß begründet sein und alle Punkte enthalten, die in der Tagesordnung behandelt werden sollen.

4.5. Der Jugendausschuß muß mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu einer außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich einladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

4.6. Die Einladung zur Jugendversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der 4-Wochen-Frist erfolgen.

4.7. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

5.

Fürsorgepflicht

Jugendordnung 08.05.1992

- 5.1. Der Übungsleiter und/oder der Jugendwart ist gegenüber den Jugendlichen fürsorge- und aufsichtspflichtig. Um einen störungsfreien Trainingsablauf zu gewährleisten, werden erzieherische Maßnahmen des Übungsleiters/Jugendwartes nicht ausgeschlossen.

6.

Vereinsjugendausschuß

- 6.1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- Jugendwart
 - Jugendsprecher und Stellvertreter des Jugendwart
 - Beisitzern
- 6.2. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.3. Der Vereinsjugendausschuß ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 6.4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und verwaltet die Finanzmittel der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung einigt sich auf einen Kandidaten, den der Jugendausschuß der Mitgliederversammlung für die Wahl zum Jugendwart vorschlägt.
- 6.5. Wählbar ist zum Jugendwart jedes Vereinsmitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist. Zum Stellvertreter und Jugendsprecher sowie zu Beisitzern können nur Vereinsmitglieder aus der Jugendabteilung gewählt werden.
- 6.6. Der Vereinsjugendausschuß kann bis zu 3 Beisitzer beschließen und diese von der Jugendversammlung wählen lassen.
- 6.7. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode aus, wählt der Jugendausschuß ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds

7.

Rechte und Pflichten des Jugendlichen

- 7.1. Der Jugendliche hat das Recht, sich bei Problemen jedweder Art an den Jugendwart oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu wenden.

Jugendordnung 08.05.1992

- 7.2. Der Jugendliche hat die Pflicht, den Anordnungen des Übungsleiters oder des Jugendwartes zu folgen.

8.

Jugendkasse, Verfügbarkeit

- 8.1. Die Jugendabteilung wirtschaftet in eigener Verantwortung und selbständig über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel wie Zuschüsse, Spenden und z.B. Einnahmen aus Aktivitäten. Der Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt innerhalb der Jugendversammlung.
- 8.2. Die Jugendabteilung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 8.3. Dem Vorstand und den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

9.

Vetorecht

- 9.1. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen und Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses.
- 9.2. Die Ausübung des Vetorechts kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

10.

Übergangsbestimmungen

- 10.1. Die Neuwahl des nächsten Jugendausschusses wird um ein Jahr vorgezogen, wodurch sich die Amtszeit halbiert. Bis dahin ergeben sich keine Änderungen in der Zusammensetzung. Die nächste Wahl erfolgt somit bei der turnusmäßigen Jugendversammlung im Jahr 2008 einmalig für die Dauer eines Jahres.
Ab dem Jahr 2009 treten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung wieder in Kraft. (zweijährige Wahlperiode gem. 6.2.)

11.

Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

- 11.1. Die Jugendordnung muß von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jugendordnung 08.05.1992

- 11.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.
113. Die Änderung der Jugendordnung wurde am 6.7.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt sofort in Kraft.